

Durchlässige und passgenaue Angebote in Baden- Württemberg

Regionalkonferenz zum BTHG

am 14. Mai 2019

in Stuttgart

Petra Clauss

Leiterin des Referates „Menschen mit Behinderungen“

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration

Einleitung

Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen als gesellschaftspolitische Herausforderung.



Rahmenbedingungen

- Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben (Art. 27 UN-BRK).
 - Die „Hürden“, die der vollen Teilhabe am Arbeitsleben im Wege stehen, sind vielfältig.
 - Menschen mit Behinderungen haben sehr unterschiedliche Teilhabebeeinträchtigungen.
- **Deshalb: Passgenaue Angebote und Durchlässigkeit zwischen den Angeboten erforderlich.**



Teilhabe am Arbeitsleben: Angebote

Volle Inklusion in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (mit/ohne begleitende Hilfe) als Ziel.

- Allg. Arbeitsmarkt und Inklusionsbetriebe.
- Budget für Arbeit ohne Arbeitslosenversicherung (BfA).
- WfbM/andere Leistungsanbieter (arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis).
- FuB, wenn kein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ gegeben ist (derzeit kein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben).



Personenzentrierung und Durchlässigkeit

- Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes als generell begrenzender Faktor.
- Personenbezogene Hürden: z.B. starke Teilhabebeeinträchtigungen.
- Rechtliche Hürden (z.B. Erforderlichkeit des Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung).



Personenzentrierung und Durchlässigkeit

Deshalb Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen:



Überblick über die Angebote

Welche Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben für wesentlich behinderte Menschen gibt es in Baden-Württemberg?



Landesprogramm Arbeit Inklusiv

- Programm des Integrationsamts (Ausgleichabgabemittel).
- Lohnkostenzuschüsse (bis zu 70 %) für die Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen.
- Komplexleistung mit finanzieller Beteiligung von Reha-Trägern (z.B. Arbeitsagentur, Eingliederungshilfe).
- Kontinuierliche Begleitung durch den Integrationsfachdienst.



Budget für Arbeit im Rahmen von Arbeit Inklusiv

- BfA wurde durch BTHG als neues Angebot eingeführt. Ziel: Alternative zur Werkstatt.
- Integrationsamt beteiligt sich in Ba-Wü am Lohnkostenzuschuss aus Ausgleichabgabemitteln.
- Integrationsfachdienst übernimmt auch beim BfA Bedarfsermittlung und Unterstützung der Arbeitgeber sowie ein zeitlich begrenztes Jobcoaching.
- Vorrangiger Leistungsträger bleibt aber die Eingliederungshilfe.



Arbeit Inklusiv: Teil 1 + 2

- BfA wurde als neuer Teil 2 in das seit 2012 bestehende Programm „Arbeit Inklusiv“ integriert.
- Für den Zeitraum von 2018 bis Ende 2022 gilt:

Teil 1: Vollumfängliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Teil 2: (BfA): Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohne Arbeitslosenversicherung.



Arbeit Inklusiv: Abgrenzung Teil 1 + 2

- **Teil 1:** Beschäftigter kann **mindestens 30 %** oder mehr der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung dauerhaft und verlässlich erbringen.
- **Teil 2 (BfA):** Beschäftigter kann **weniger als 30 % aber mindestens 5 %** der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung dauerhaft und verlässlich erbringen.
- Budget für Arbeit wird genutzt, um für Menschen mit besonderen Teilhabebeeinträchtigungen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.



Inklusionsbetriebe in Ba-Wü

92 Betriebe mit einem Umsatzvolumen in Höhe 217 Mio. Euro.

Beschäftigte insgesamt:	4.420
• davon Schwerbehinderte:	1.958
• davon besonders betr. SB	1.570
• davon Übergänger aus WfbM	191



Wie sieht das BTHG die Rolle der WfbM?

„Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden auch künftig Garant für die Beschäftigung von behinderten Menschen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung sein. Der aus der UN-BRK hergeleitete Anspruch nicht erwerbsfähiger Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Arbeitsleben wird auch künftig in der Mehrzahl der Fälle nur dadurch eingelöst werden können, dass ihnen ein Platz im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Wohnumfeld garantiert wird.“

Zitat aus der BTHG-Gesetzesbegründung



Werkstätten für behinderte Menschen in Ba-Wü

- 284 Haupt- und Zweigwerkstätten.
- 36.016 Menschen mit Behinderungen (Berufsbildungs-, Arbeits- und Förder- und Betreuungsbereich).
- 4,0 Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich je 1.000 Einwohner (niedrigster Wert aller Flächenländer).
- Jährliche durchschnittliche Veränderung der Zahl der Werkstattbeschäftigten seit 2008: + 1,1 % (Bundesdurchschnitt: + 1,9 %).



Werkstatttransfer als neues WfbM-Angebot

- Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in der WfbM (neuer Leistungstyp und Alternative zum Förder- und Betreuungsbereich).
- Zielgruppen: z.B. Menschen mit herausfordernden Verhalten, Menschen mit pflegerischem Bedarf, Menschen mit hohem Bedarf Anleitung und Begleitung.
- Werkstatttransfer ermöglicht neuen Zielgruppen in der WfbM das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.



Andere Leistungsanbieter

Unterschiede zur WfbM:

- Keine förmliche Anerkennung durch Arbeitsagentur und örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
- Keine Mindestplatzzahl in Höhe von 120 Plätzen und keine Mindestanforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung.
- Beschränkung auf Teilleistungsangebote möglich.
- Keine Aufnahmeverpflichtung.
- Bisher nur wenige Anbieter im Land.



Aktueller Sachstand in Ba-Wü

- Arbeit Inklusiv Teil 1: **4.750** Beschäftigungsverhältnisse seit 2005. Davon seit 2018: **336** (103 aus WfbM).
- Arbeit Inklusiv Teil 2 (BfA): **8** (3 aus WfbM).
- Inklusionsbetriebe: **92** Betriebe mit **4.420** Beschäftigten (davon 1.570 besonders betroffene Schwerbehinderte).
- Andere Leistungsanbieter: **2** im Berufsbildungsbereich und **2** im Arbeitsbereich.
- WfbM-Beschäftigte (Arbeitsbereich): **29.534**.
- Werkstatttransfer: **196** Plätze.



Ausblick

Wie geht es weiter, welche offene Baustellen gibt es?



Bewertung der BTHG- Neuregelungen

- BfA ist sinnvolle Ergänzung von im Land bereits vorhandenen Angeboten (deshalb Integration als Teil 2 in das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“).
- Andere Leistungsanbieter als neue Angebotsform werden für ihre Entwicklung Zeit benötigen.
- Chance für die Entwicklung von zielgruppenspezifischen flexibler Angebote.



Ausblick und „offene Baustellen“

- Budget für Arbeit: Wenn erforderlich, dauerhafte Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ermöglichen.
- Einbezug der Arbeitsagenturen auch beim BfA wäre wünschenswert.
- Andere Leistungsanbieter als Chance für neue zielgruppenspezifischen Angebote.
- „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ ist weiter rechtliche Hürde für die Teilhabe am Arbeitsleben.



Vielen Dank für Ihr Interesse!

